

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Stieghorst	31.05.2012	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.06.2012	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.06.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.06.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Alten Detmolder Straße zwischen Detmolder Straße und Christophorusstraße

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Planen, Bauen, Refinanzierung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Durch die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaukosten verringert sich der umlegbare Aufwand von ca. 1.856,- € auf ca. 556,- €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um ca. 1.300,- €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Alte Detmolder Straße zwischen Detmolder Straße und Christophorusstraße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

An die Abrechnungsstrecke grenzen neben baulich nutzbaren Grundstücken auch nicht baulich und damit nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke an.

Vorliegend handelt es sich bei den nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücken um einen Kinderspielplatz und mehrere baulich nicht nutzbare Flurstücke.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW - in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988

(Ausbaubeitragssatzung 1988) - gedeckt sind.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 70 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die Teileinrichtung Beleuchtung festgesetzte Beitragssatz von 30 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - um 70 % zu reduzieren (30 % verringert um 70 % = 9 %).

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit Inkrafttreten der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abschluss der Baumaßnahmen am 01.10.2009 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die der Atypik entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaukosten verringert sich der umlegbare Aufwand von ca. 1.856,- € auf 556,- €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.